

praktiziert. Bahnbeamte, deren Wohnsitz nicht mit dem Dienstort übereinstimmte, mußten daher zwei Entnazifizierungsbescheide vorweisen können⁸.

Mit der zunehmenden Durchlässigkeit der Zonengrenzen stellte sich immer drängender die Frage der gegenseitigen Anerkennung der Entnazifizierungsbescheide. Die Beratungen im Alliierten Kontrollrat blieben bis Februar 1948 ohne Erfolg. Baden-Baden begann daraufhin bilaterale Verhandlungen mit der amerikanischen Militärregierung, die am 15. Dezember 1948 mit der Unterzeichnung des französisch-amerikanischen Abkommens *Validité interzone des jugements d'épuration* endeten⁹. Zehn Tage später informierte Roynette Junglas über die einzelnen Bestimmungen¹⁰. Junglas nahm Verhandlungen mit den benachbarten Ländern der amerikanischen Zone auf. Am 24. Januar 1949 wurde die gegenseitige Anerkennung der Spruchkammerurteile mit dem Land Hessen vertraglich geregelt¹¹. Die Anerkennung von Bescheiden aus der britischen Zone stieß dagegen nach wie vor auf große Schwierigkeiten, da hier teilweise andere Einstufungsmaßstäbe galten. In diesen Fällen mußte mit dem Landeskommissariat Rücksprache gehalten werden¹².

1.2. Die Kritik Baden-Badens an den Ergebnissen des Spruchkammerverfahrens

Mit Inkrafttreten der deutschen Gesetze im Frühsommer 1947 zog sich der Service Epuration in Baden-Baden aus der direkten Entnazifizierungsarbeit zurück, beobachtete aber aufmerksam die Entwicklung in den einzelnen Ländern. Außerdem unterlagen alle Entnazifizierungsgesetze weiterhin der Kontrolle der Militärregierung in Baden-Baden. Nur General Koenig konnte bereits verurteilten Nationalsozialisten Sühnenachlaß gewähren.

Anfang November 1947 sah sich Laffon zu massiver Kritik veranlaßt. Durch die langsame Konstituierung der Spruchkammerorgane und die ersten, in seinen Augen erschreckend milden Urteile sei die gesamte bisher geleistete Entnazifizierungsarbeit in Gefahr. Das neue Verfahren sei von einer *indulgence systématique* gekennzeich-

⁸ Junglas, 28.8.1947; Anfrage der Generaldirektion der Betriebsvereinigung der südwestdeutschen Eisenbahnen an Junglas, 23.2.1949; AOFAA RP c.1093 u. c.901 p.7.

⁹ Die US-Militärregierung hatte die Einordnung sämtlicher Entnazifizierungsbescheide gemäß der KR 38 als Voraussetzung für ein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der Entnazifizierungsbescheide genannt. Text des Abkommens: AOFAA DGAP c.3302 p.91 d.5 u. RP c.1104. Zu den Verhandlungen siehe: OMGUS/Berlin: Hall (Section Public Security) an Delechaux (GFCC), 21.5.1948; AOFAA GMFB p.173 L 2. MAE/EU: De Leusse an Koenig, 15.9.1948; CCFA/CC/SG/AACS/INT/DENAZ 1359 u. 1775: Tournie an Koenig, 30.9.1948, u. an Tarbé de Saint-Hardouin, 15.12.1948; AOFAA CC POL III E p.36 u. DGAP c.232 p.46.

¹⁰ GMRP/EPU 746: Roynette, 1.4.1949, mit Hinweis auf sein Schreiben vom 27.12.1948; AOFAA RP c.1104.

¹¹ Junglas: Rundverfügung, 24.1.1949; Ministerialblatt-RP Nr. 3/49 (2.2.1949), S. 28–31.

¹² In der britischen Zone wurden auch Minderbelastete in die Kategorie IV ("Mitläufer") eingestuft; als "entlastet" galten dort auch diejenigen, denen keine direkte Unterstützung des Nationalsozialismus nachgewiesen werden konnten. Hierzu: Junglas: VA Nr. 6 u. 10, 12.2. u. 20.4.1948; LHA KO 457/26 u. AOFAA RP c.3190 p.71; Junglas: Rdverf., 21.2.1949; Min.blatt-RP Nr. 7/49 (2.3.1949), S. 62f.; Fürstenau, S. 229f.